



Verfassung

der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Österreichische Union

Stand 13. Mai 2018



Präambel

Diese Verfassung orientiert sich an den Vorgaben der „Working Policy of the General Conference of Seventh-day Adventists“ (in Folge: „Working Policy“) und der aktuellen Fassung der „Gemeindeordnung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten“¹ (in Folge: „Gemeindeordnung“). Beide Werke stehen als Referenz in Buchform in der Verwaltung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Prager Straße 287, 1210 Wien zur Verfügung.

Artikel 1

GLAUBENSÜBERZEUGUNG

Die Bibel ist alleinige Grundlage des Glaubens. Die biblischen Lehren sind als "fundamentale Glaubensüberzeugungen" formuliert. Diese gelten einheitlich für die gesamte weltweite Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.

Artikel 2

NAME UND SITZ

- 1) Der in Österreich organisierte und im gesamten Bundesgebiet tätige Teil der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, vertreten durch die „General Conference of Seventh-day Adventists“, mit Sitz in Silver Spring, Maryland, USA, führt den Namen Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union.
- 2) Der Sitz der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, ist in Wien.

Artikel 3

ZWECK UND ZIEL

Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Festigung und Vertiefung des religiösen Lebens durch die Verkündigung der frohen Botschaft (Evangelium) vom Reich Gottes, wie sie in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments enthalten ist.
- 2) Die Durchführung von Gottesdiensten, Religionsunterricht (siehe Artikel 12) und Bibelgesprächskreisen.
- 3) Die praktische Verwirklichung der im Evangelium gebotenen Nächstenliebe durch die Tätigkeit der Abteilungen der Kirche, insbesondere durch das Wohlfahrtswerk, soziale Unterstützung, Gesundheitsvorsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und Bildungseinrichtungen für alle Altersstufen. Diese Angebote stehen jeder Person offen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Sprache oder Religion. Eine Mitgliedschaft in der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten ist dafür keine Voraussetzung.
- 4) Förderung der Missionsbestrebungen außerhalb Österreichs.

¹ Da die „Gemeindeordnung“ die Übersetzung des englischen „Church Manual“ ist, ist das englische Original im Zweifelsfall die Referenz.



- 5) Ausbildung und Aussendung von Missionaren, Lehrern, Ärzten, Pflegepersonal und anderen Fach- und Hilfskräften, sowie finanzielle Unterstützung der Missionsbestrebungen der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
- 6) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung von Zweck und Ziel der Kirche dienenden Einrichtungen wie Kirchengebäuden, Schulen und Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
- 7) Vertretung ihrer allgemeinen Interessen und Einrichtungen in der Öffentlichkeit und vor Behörden, sowie gegenüber der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten und deren Verwaltungseinrichtungen.

Artikel 4

GLIEDERUNG, FORM DER VERWALTUNG UND ORGANISATION

- 1) Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, gliedert sich in:
 - a) Die Union
Das ist der Zusammenschluss sämtlicher in Österreich bestehender Ortsgemeinden.
 - b) Die Ortsgemeinde
Das ist der Zusammenschluss der ordentlichen Gemeindeglieder; außerdem gehören der Ortsgemeinde auch die vorläufigen Gemeindeglieder an.
 - c) Das einzelne Gemeindeglied
- 2) Die Verwaltung der Kirche ist in allen Verwaltungsebenen repräsentativ. Jedes ordentliche Gemeindeglied und jedes Mitglied eines Gremiums hat eine Stimme. Anträge an ein beschlussfassendes Gremium können von jedem Mitglied dieses Gremiums gestellt werden. Beschlüsse werden unbeschadet der ausdrücklich angeführten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Autorität der Kirche beruht auf den einzelnen ordentlichen Gemeindegliedern. Diese wählen direkt die sie auf der Verwaltungsebene der Ortsgemeinden repräsentierenden Gremien und Beamten sowie die sie repräsentierenden Abgeordneten zur Delegiertenversammlung, wobei jede Ortsgemeinde Abgeordnete nach folgendem Schlüssel entsenden kann:

bis 30 Gemeindeglieder	1 Delegierter
31 - 100 Gemeindeglieder	2 Delegierte
101 - 150 Gemeindeglieder	3 Delegierte
151 - 200 Gemeindeglieder	4 Delegierte
201 - 250 Gemeindeglieder	5 Delegierte
ab 251 Gemeindeglieder	6 Delegierte

Stichtag für die Feststellung der Delegiertenzahlen pro Gemeinde ist ein halbes Jahr vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen gilt der Gliederstand des letzten statistisch verfügbaren Vierteljahres zum Zeitpunkt der Terminisierung der Delegiertenversammlung. Die Bekanntgabe der von den Gemeinden benannten Delegierten (und möglicher Ersatzdelegierter) muss bis zum vom Unionsausschuss festgelegten Stichtag erfolgen. Eine nachträgliche Nominierung von Delegierten ist nicht zulässig.



- 4) Pastoren, Pastorenassistenten und Pastorenpraktikanten (kirchenintern auch Prediger, Predigerassistenten und Predigerpraktikanten genannt) werden nicht von den Ortsgemeinden gewählt. Sie werden den Ortsgemeinden durch Beschluss des Unionsausschusses zugeteilt. Diese Beschlüsse können jederzeit geändert werden.
- 5) Jedes einzelne ordentliche und vorläufige Gemeindeglied ist grundsätzlich der Ortsgemeinde zugehörig, die seinem ordentlichen Wohnsitz am nächsten liegt. Von dieser grundsätzlichen Bestimmung können Ausnahmen gemacht werden, sämtliche ordentliche und vorläufige Gemeindeglieder in Österreich sind jedoch einer in Österreich bestehenden Ortsgemeinde zugehörig.
- 6) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von ordentlichen Gemeindegliedern, die aufgrund ihres Bekenntnisses Mitglieder der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich sind. Jede Ortsgemeinde ordnet und gestaltet ihr Gemeindeleben unter der Führung der für sie jeweils zuständigen Pastoren in Zusammenarbeit mit den Gemeindeältesten oder Gemeindeleitern selbst. Die Vermögensverwaltung erfolgt in Anwendung der Bestimmung des Artikels 13.

Artikel 5

ORGANE DER KIRCHE DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN, ÖSTERREICHISCHE UNION

Die Organe der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, sind:

- 1) die Delegiertenversammlung
- 2) der Unionsausschuss
- 3) der Vorstand

Artikel 6

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1) Formen der Delegiertenversammlung
 - a) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alle fünf Jahre zusammen.
 - b) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Unionsausschuss oder ein Drittel sämtlicher ordentlicher Gemeindeglieder in Österreich dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
- 2) Der Zeitpunkt der Delegiertenversammlung und die Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher im Gemeindeblatt oder durch Rundschreiben allen Ortsgemeinden bekanntzugeben.
- 3) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder des Unionsausschusses, die im aktiven Dienst stehenden ordinierten Pastoren und die Abgeordneten der Ortsgemeinden.
- 4) Beschlussfassung
 - a) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



- c) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Die Arbeitsweise der Delegiertenversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Wortlaut der Unionsausschuss vorschlägt und die am Anfang der Delegiertenversammlung beschlossen werden muss.
- 5) Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter entgegen und entlastet mit deren Annahme den Vorstand und den Unionsausschuss.
- 6) Die Delegiertenversammlung wählt den Unionsausschuss, den Vorstand, die Abteilungsleiter und die Buchprüfer für die Prüfung der Finanzgebarung der Ortsgemeinden jeweils auf fünf Jahre.
- 7) Die Delegiertenversammlung beglaubigt und bestätigt Pastoren und Mitarbeiter der Union.
- 8) Die Delegiertenversammlung beschließt die Aufnahme neuer Ortsgemeinden und bestätigt die Auflösung bestehender Gemeinden. Zusätzlich hat sie die Befugnis, Ortsgemeinden, welche sich außerhalb der Lehre und Ordnung der Kirche stellen, auszuschließen.²
- 9) Die Delegiertenversammlung berät über die Anträge der Gemeinden, der Institutionen und des Unionsausschusses, sofern diese weder den Regelungen der „Working Policy“ noch der „Gemeindeordnung“ widersprechen und fristgerecht zum vom Unionsausschuss festgesetzten Stichtag eingereicht wurden.
- 10) Anträge von Einzelpersonen können nur gestellt werden, wenn das Gremium, dem die Einzelperson angehört, das Anliegen unterstützt und in eigenem Namen einbringt. Ein Anliegen eines ordentlichen Gemeindeglieds muss also von einer Gemeindevollversammlung unterstützt und im Namen der Gemeinde als Antrag eingebracht werden. Anträge von Institutionen, Abteilungsleitern oder Mitgliedern des Unionsausschusses müssen über den Unionsausschuss eingebracht werden.
- 11) Der Unionsausschuss prüft im Vorfeld der Delegiertenversammlung alle eingegangenen Anträge und wird solche, die im Widerspruch zur Gemeindeordnung oder der Working Policy stehen oder aus anderen Gründen nicht zulässig sind, begründet ablehnen. Aus Gründen der Transparenz werden auch im Vorfeld abgelehnte Anträge entsprechend gekennzeichnet in die Unterlagen für die Delegierten inkludiert.

Artikel 7

DER UNIONSAUSSCHUSS

- 1) Der Unionsausschuss wird von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Unionsausschusses in dieses Gremium ist zulässig.
- 2) Der Unionsausschuss besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ein Drittel davon muss aus Kirchenmitgliedern bestehen, die nicht in einem Dienstverhältnis mit der Kirche der

² Die Behandlung der betroffenen Gemeindeglieder erfolgt gemäß der „Gemeindeordnung“.



Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, stehen. Abteilungsleiter können jederzeit eingeladen werden, um ihre Anliegen vorzubringen.

- 3) Formen des Unionsausschusses
 - a) Der ordentliche Unionsausschuss tritt jeweils im Frühjahr und im Herbst zusammen.
 - b) Der außerordentliche Unionsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
 - c) Der administrative Unionsausschuss „Hausausschuss“ tritt ca. einmal im Monat zusammen. Es sind alle Unionsausschussmitglieder zur Teilnahme berechtigt.
- 4) Der Zeitpunkt der Treffen des ordentlichen Unionsausschusses ist mindestens einen Monat, die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich sämtlichen Mitgliedern des Unionsausschusses bekanntzugeben.
- 5) Folgende Personen sind von Amts wegen Mitglieder des Unionsausschusses: Die Mitglieder des Vorstands und die leitenden Personen der Institutionen der Österreichischen Union. Die übrigen Mitglieder setzen sich aus Laiengliedern, Abteilungsleitern, Pastoren und anderen Angestellten der Kirche zusammen.
- 6) Beschlussfassung
 - a) Der Unionsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die nicht anwesenden Mitglieder sind von den Beschlüssen umgehend zu informieren.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - c) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Wirkungsbereich des Unionsausschusses
 - a) Der Unionsausschuss führt die allgemeine Aufsicht über die Arbeiten der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, und deren Organe in Österreich und trägt die Verantwortung für die Finanzgebarung.
 - b) Zwischen den Delegiertenversammlungen trifft er alle notwendigen wesentlichen Entscheidungen zur Führung der Kirche, insbesondere alle Maßnahmen zur Umsetzung der Planungsbeschlüsse der letzten Delegiertenversammlung. Er ist der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.
 - c) Durch die Berichte des Vorstands und der Leiter der Abteilungen und Institutionen an die Delegiertenversammlung wird dieser Verantwortung Rechnung getragen und mit der Annahme der Berichte werden Vorstand und Unionsausschuss entlastet.
 - d) Der Unionsausschuss wählt die Abgeordneten zur „General Conference of Seventh-day Adventists“, dem höchsten Organ der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
 - e) Der Unionsausschuss beschließt auch die Zuteilung von Pastoren, Pastorenassistenten und Pastorenpraktikanten zu den einzelnen Ortsgemeinden.

Artikel 8

EINZELÄMTER

- 1) Der Präsident
Der Präsident, ein erfahrener ordiniertes Pastor, vertritt die Kirche nach innen und nach außen. Er beruft die Delegiertenversammlung, den Unionsausschuss und den Vorstand ein



und führt auch jeweils den Vorsitz, soweit das nicht im Einzelfall anders geregelt wird. Kirchenintern wird der Präsident auch „Vorsteher“ genannt.

2) Der Generalsekretär

Der Generalsekretär führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und des Unionsausschusses, welche beide je vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten hat er diesen in allen seinen Aufgabenbereichen zu vertreten. Kirchenintern wird der Generalsekretär auch „Sekretär“ genannt.

3) Der Finanzvorstand

Der Finanzvorstand führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche und legt das Ergebnis eines jeden Rechnungsjahres dem Unionsausschuss vor. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Generalsekretärs hat er diese in allen ihren Aufgabenbereichen zu vertreten. Kirchenintern wird der Finanzvorstand auch „Schatzmeister“ genannt.

4) Die Abteilungsleiter

Auf Grund der Vielfältigkeit der Aufgaben der Kirche werden je nach Bedarf einzelne Arbeitsbereiche in Abteilungen zusammengefasst. Diesen Abteilungen steht jeweils ein Abteilungsleiter vor.

5) Die Buchprüfer

Die Buchprüfer überprüfen regelmäßig die Finanzgebarung sämtlicher Ortsgemeinden und erstatten darüber dem Unionsausschuss jährlich Bericht.

Artikel 9

DER VORSTAND

- 1) Mitglieder des Vorstandes sind der Präsident, der Generalsekretär und der Finanzvorstand, wobei Generalsekretär und Finanzvorstand auch in einer Person vereinigt sein können.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in enger Zusammenarbeit die Programme und Pläne umzusetzen, die von der Delegiertenversammlung und/oder dem Unionsausschuss beschlossen wurden. Dabei sind die Regeln dieser Verfassung, die „Working Policy“ und die „Gemeindeordnung“ für die Vorgangsweise maßgeblich.

2) Wahl und Wirkungsbereich

- a) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes in dieses Gremium ist zulässig.
- b) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss des Unionsausschusses abberufen werden, wenn die Belange der Kirche dies erfordern. Während der Wahlperiode wird der Vorstand durch Beschluss des Unionsausschusses ergänzt.
- c) Das abberufene Vorstandsmitglied hat unter Ausschluss des Rechtsweges die Möglichkeit der Beschwerde an die nächste Delegiertenversammlung.

- 3) Der Vorstand leitet die Amtsgeschäfte in Durchführung der vom Unionsausschuss getroffenen Entscheidungen.



Artikel 10

VERTRETUNG

- 1) Der Präsident oder einer seiner Vertreter gem. Art. 8 Pkt. 2, 3 vertritt die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, grundsätzlich alleine nach innen und außen.
- 2) Im Liegenschaftsverkehr ist der Präsident oder einer seiner Vertreter gem. Art. 8 Pkt. 2, 3 nur gemeinsam mit einem weiteren natürlichen Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
- 3) Sollte der gesamte Vorstand, aus welchem Grunde immer, nicht handlungsfähig sein, so ist ein von der „General Conference of Seventh-day Adventists“ legitimerter Vertreter der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten zur Vertretung nach innen und außen befugt.

Artikel 11

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliches Gemeindeglied kann werden, wer aus freien Stücken die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur seines Glaubens anerkennt, den darin offenbarten Erlöser Jesus Christus als alleinigen Heilsgrund bekennt und bereit ist, den in dem ewigen Sittengesetz der Zehn Gebote Gottes enthaltenen Forderungen (z. B. auch Anerkennung des biblischen Sabbats als göttlichen Ruhetag³) nachzukommen und sein Leben nach der biblischen Lehre und damit nach den Grundsätzen der Kirche zu gestalten.
- 2) Ordentliches Gemeindeglied wird man durch die Aufnahme in eine Gemeinde der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union. Voraussetzung dafür ist der vorausgegangene Unterricht in allen Glaubenspunkten, wie sie in der Gemeindeordnung formuliert sind, und die biblische Bekenntnistaufe. Die Taufe wird aufgrund einer Empfehlung des Gemeindevorstandes und nach Abstimmung in der jeweiligen Ortsgemeinde vollzogen. Hat die aufzunehmende Person bereits die biblische Bekenntnistaufe in einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft erhalten, kann diese als Aufnahme- und Abstimmungsvoraussetzung anerkannt werden.
- 3) Vor der Aufnahme in die Kirche sind etwaige Bindungen zu anderen gesetzlich anerkannten oder gesetzlich nicht anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu lösen.
- 4) Vorläufige Gemeindeglieder sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, deren Erziehungsberechtigte (Eltern, Alleinerziehende oder mit der Obhut betraute Erziehungsberechtigte) ordentliche Gemeindeglieder sind, oder Kinder aus religiösen Mischehen zwischen ordentlichen Gemeindegliedern und Nichtgemeindegliedern auf Grund einvernehmlicher Entscheidung der Erziehungsberechtigten, unter Beachtung von

³ Der biblische Ruhetag wird vom Sonnenuntergang am Freitag bis zum Sonnenuntergang am Samstag gefeiert.



Pkt. 3 dieses Artikels. Jugendliche, die nach dem 14. Lebensjahr weiter als vorläufige Gemeindeglieder geführt werden wollen, müssen dies schriftlich beantragen.

- 5) Der Wechsel von einer Ortsgemeinde in eine andere, aus welchem Grund auch immer, erfolgt durch Übersendung des Gemeindebriefes durch den Gemeindeausschuss der ehemals zuständigen Ortsgemeinde an den Gemeindeausschuss der neu zuständigen Ortsgemeinde und Abstimmung durch die Gemeindeglieder der neu zuständigen Ortsgemeinde. Der Gemeindebrief ist ein Formular, welches sämtliche für die Verwaltung relevanten personenbezogenen Daten des einzelnen Gemeindegliedes enthält.
- 6) Die Teilnahme an Gottesdiensten, Gebetsstunden, Bibelgesprächsrunden, Seminaren, Kursen und sämtlichen sonstigen, von der Kirche durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen steht neben den ordentlichen und vorläufigen Gemeindegliedern jeder Person offen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Sprache oder Religion. Eine Mitgliedschaft in der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, ist dafür keine Voraussetzung. Ordentliche Gemeindeglieder haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht gem. Art. 4 Pkt. 2 und 3 sowie gem. Art. 6 Pkt. 1b das Recht, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu stellen.
- 7) Ordentliche Gemeindeglieder haben die Pflicht, in Übereinstimmung mit den in Art. 11 Pkt. 1 genannten Kriterien zu leben.
- 8) Ordentliche Gemeindeglieder können schriftlich ihren Austritt erklären. Diese Erklärung wird von der Leitung der jeweils zuständigen Ortsgemeinde zur Kenntnis genommen, welche die Streichung von der Gemeindevorstellung und die Mitteilung an den Vorstand der Kirche veranlasst.
- 9) Ordentliche Gemeindeglieder können durch Abstimmung der ordentlichen Gemeindeglieder ihrer Ortsgemeinde aus der Kirche ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr mit den in Art. 11 Pkt. 1 angeführten Grundsätzen übereinstimmen.
- 10) Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der Taufe, spätestens jedoch mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn nicht gemäß Pkt. 4 dieses Artikels der Wunsch geäußert wurde, weiter als vorläufiges Gemeindeglied zu gelten.
- 11) Ordentliche und vorläufige Mitgliedschaften erlöschen ferner durch den Tod.

Artikel 12

RELIGIONSUNTERRICHT

- 1) Der Religionsunterricht wird entsprechend dem vom Vorstand der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, vorgelegten und vom zuständigen Bundesministerium gesetzmäßig bekanntgemachten Lehrplan für vorläufige Gemeindeglieder und alle daran Interessierten durchgeführt.
- 2) Der Pastor führt die Aufsicht über den in seiner Ortsgemeinde abgehaltenen Religionsunterricht.



- 3) Die einzelnen Religionslehrer werden von der Ortsgemeinde gewählt und können jederzeit von der Ortsgemeinde abberufen werden.
- 4) Die Lehr- und Lernbehelfe für den Religionsunterricht werden von dem zuständigen Abteilungsleiter der Union bereitgestellt. Ebenso obliegt ihm die Weiterbildung der Religionslehrer.

Artikel 13

FINANZGEBARUNG

- 1) Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus freiwilligen regelmäßigen Abgaben (Zehnter und Gaben) der einzelnen Gemeindeglieder.
- 2) Die Gemeindeglieder entrichten ihre Abgaben nach den Grundsätzen, wie sie in der Heiligen Schrift zur Förderung der Evangeliumsverkündigung und Gemeindepflege niedergelegt sind. Die Entrichtung der Abgaben erfolgt über die Ortsgemeinden zur Weiterleitung an die Union.
- 3) Die außerordentlichen Einnahmen bestehen aus direkten Zuwendungen und Spenden sowie aus den Erträgen von Testamenten und Vermächtnissen.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von geleisteten Abgaben, Zuwendungen und Spenden.
- 5) Die einzelnen Gemeindeglieder haben keinen Anspruch auf wie immer geartete Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Union.
- 6) Entstehende Überschüsse und angesammelte Rücklagen dürfen nur für die im Artikel 3 angeführten Ziele und Zwecke der Kirche verwendet werden.

Artikel 14

REGELUNGEN FÜR STREITFÄLLE

Bei Streitfällen, deren Behandlung nicht eindeutig in der „Gemeindeordnung“ oder der „Working Policy“ geregelt ist, muss der Unionsausschuss über ein für die jeweilige Situation geeignetes Schlichtungsverfahren entscheiden.

Artikel 15

STELLUNG IN DER WELTWEITEN KIRCHE DER SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN

- 1) Der Unionsausschuss wählt die die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, repräsentierenden Abgeordneten zur „General Conference of Seventh-day Adventists“, welche in der „General Conference of Seventh-day Adventists“ gemeinsam mit den Abgeordneten der anderen Unionen der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten die Beamten und Gremien der Leitung der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten und ihrer Abteilungen wählen. Auf diese Art ist der



einzelne Gläubige repräsentativ vertreten bis in die Leitung der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten.

- 2) Die Bücher der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, werden von einem von der „General Conference of Seventh-day Adventists“ beauftragten Buchprüfer geprüft.
- 3) Soweit organisatorische und administrative Vorgangsweisen in dieser Verfassung nicht explizit geregelt sind, wird nach der jeweils gültigen Fassung der „Gemeindeordnung“ und der „Working Policy“ vorgegangen.

Artikel 16

VERFASSUNGSÄNDERUNG

Eine Verfassungsänderung kann auf jeder, auch auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für eine Verfassungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Artikel 17

AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, kann auf jeder – auch auf einer außerordentlichen – Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Der Auflösungsbeschluss ist der „General Conference of Seventh-day Adventists“ bekanntzugeben.
- 2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen hat dem Pflgestättenverein der Siebenten-Tags-(S.T.) Adventisten, Donau-Vereinigung (ZVR: 786613206) oder dem Pflgestättenverein der Siebenten-Tags-(S.T.) Adventisten, Alpen-Vereinigung (ZVR: 201135588) für gemeinnützige Zwecke zuzufallen. Falls diese Vereine nicht mehr existieren, muss das mit der Auflösung betraute Gremium entscheiden, welchem gemeinnützigen Zweck das Vermögen zugeführt wird.
- 3)

Artikel 18

INKRAFTTRETEN

Diese Verfassung tritt am 13. Mai 2018 in Kraft. Sämtliche früheren Verfassungen und Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.